



Amtsblatt der Stadt Sonneberg

Sonderamtsblatt



Spielzeugstadt **Sonneberg**
Stadtverwaltung

sonneberg.de

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Stichwahl

Wahlbekanntmachung - Stichwahl

1. Am Sonntag, 25.06.2023 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Sonneberg bildet 25 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung	Anschrift
101	Stadtzentrum I	Gesellschaftshaus, Charlottenstraße 5
102*	Stadtzentrum II	WBM GmbH, Juttastraße 29
103*	Stadtzentrum III	Rathaus, Zimmer 27, Bahnhofsplatz 1
104*	Stadtzentrum IV	Likra GmbH, Bismarckstraße 11
105*	Wolkenrasen I	Stadtteilzentrum „Wolke 14“, Friesenstraße 14
106	Wolkenrasen II	Gymnasium, Dammstraße 50
107	Wolkenrasen III	Schulzentrum, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 41
108	Unterlind	Vereinsheim Unterlind, Ortsstraße 43
109*	Oberlind I	Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
110*	Oberlind II	Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
111	Malmerz	Vereinsheim Malmerz, Malmerzer Str. 19
112	Neufang	Vereinsheim Neufang, Waldstraße 11
113*	Köppelsdorf/Hüttensteinach	SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg, Max-Planck-Straße 49
114*	Steinbach	SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg, Max-Planck-Straße 49
115	Grube	Grundschule Grube, Eisenbahnstraße 16
116	Hönbach	Gemeindehaus Hönbach, Angerstraße 1
117*	Grund	KTE „Zukunft“, Breite Straße 1
118	Altstadt	Regelschule Bürgerschule, Unterer Markt 4
119*	Wehd	KTE „Sonnenschein“, Einsteinstraße 8
120	Mürschnitz	Gasthof Luthardt, Hallgrund 2
121	Bettelhecken	KTE „Bienenschwarm“, Zollbrückenstraße 11
122	Hüttengrund	Vereinshaus, Alte Schulstraße 4
123	Spechtsbrunn	Feuerwehrgerätehaus, Am Winterberg 8
124	Hasenthal	Dorfgemeinschaftshaus, Rödelbergstraße 4

125 Haselbach Gemeindezentrum, Am Schulplatz 2

*barrierefreie Wahllokale

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

Briefwahlvorstand I Rathaus, Zimmer 28, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Briefwahlvorstand II Rathaus, Zimmer 53, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Briefwahlvorstand III Rathaus, Archiv, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Briefwahlvorstand IV Rathaus, Bibliothek, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 25.06.2023 um 16:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstandes durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an

die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 25.06.2023 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26.06.2023 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sonneberg, 14.06.2023

Michael Kraus
Beauftragter
für die Durchführung der Landratswahl
in der Stadt Sonneberg

Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg

Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg
Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg

Layout/Satz: HCS Medienwerk

Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/amtsblatt-mit-archiv.html> einzusehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

4. Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg

- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH

Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

af